

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Stadtwerke Springe GmbH

Marktrolle:

VNB Strom und Gas

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	4.3. Adressatenkreis		Wir sehen die geplante Erweiterung der Qualitätsregulierung auf Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens sehr kritisch, besonders wenn dies ohne Wahlmöglichkeit für die betroffenen Unternehmen und im Rahmen eines Bonus-/Malus-Systems geschehen soll. Die bisherige Ausnahme für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 ARegV sollte verhindern, dass kleine Netzbetreiber durch den damit verbundenen regulatorischen Aufwand unverhältnismäßig belastet werden. Sowohl die Aufbereitung umfangreicher Daten als auch die jährlichen regulatorischen Entscheidungen wurden vom Verordnungsgeber als übermäßige Belastung für kleine Netzbetreiber angesehen (BR-Drs. 417/07, S. 68 ff). Diese Entlastung kleiner Netzbetreiber, die dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht, ist auch unter den aktuellen Bedingungen weiterhin gerechtfertigt. Im Gegenteil, kleine Netzbetreiber sind zusätzlich durch die Anforderungen der Energiewende und den Fachkräftemangel besonders betroffen. Die Neuschaffung des Regulierungsrahmens durch die BNetzA bringt für sie bereits eine erhebliche Mehrbelastung. Die BNetzA liefert keine überzeugenden Argumente für eine verpflichtende Ausweitung der Qualitätsregulierung. Ihre Behörde erklärt, dass bereits 85 % der Letztverbraucher durch die bestehende Qualitätsregulierung im Regelverfahren abgedeckt sind. Angesichts dessen erscheint der geplante Mehraufwand für etwa 600 kleinere Netzbetreiber unverhältnismäßig im Vergleich zur geringen Anzahl zusätzlich berücksichtigter Letztverbraucher. Daher sollte die BNetzA darauf verzichten, kleine Netzbetreiber in das Bonus-/Malus-System der Unterbrechungsdauern einzubeziehen. Falls neue Komponenten der Qualitätsregulierung als reines Bonussystem	
2	5. Qualitätsregulierung der Gasverteilernetze		Aufgrund der speziellen Anforderungen an die Umstellung der Gasverteilernetze plant Ihre Behörde, auf eine Qualitätsregulierung im Gasnetzbereich zu verzichten. Dies wird damit begründet, dass aus regulatorischer Sicht der geordnete Übergang zu einer dekarbonisierten Energiewirtschaft für die Betreiber und deren Kunden im Vordergrund steht, um den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb während der Transformation zu gewährleisten. Wir begrüßen dieses Vorgehen Ihrer Behörde ausdrücklich. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Transformationsprozesse im Bereich der Stromnetze für die Betreiber eine erhebliche Herausforderung darstellen. Bei der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung sollte daher das Verhältnis von Nutzen und Aufwand bestehender und zusätzlicher Qualitätsvorgaben besonders kritisch geprüft werden.	
3	6.2. Netzzuverlässigkeit		In ihrem Eckpunktepapier plant die BNetzA, künftig Versorgungsunterbrechungen nur noch unter strengeren Bedingungen als höhere Gewalt anzuerkennen und dafür einen neuen Katalog zur Zuordnung dieser Unterbrechungen zu entwickeln. Diese Entscheidung wird damit begründet, dass durch den Klimawandel extreme Wetterereignisse häufiger und intensiver werden, die Energieversorgung jedoch weiterhin sichergestellt werden muss. Zudem erwartet sich die Behörde von diesem Vorgehen eine Vereinfachung der behördlichen Prüfung und der Datenaufbereitung durch die Netzbetreiber. Wir möchten darauf hinweisen, dass dieses Vorgehen zentrale Vorgaben der Anreizregulierung gefährden könnte, insbesondere das Gebot der Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Erlösobergrenzen sowie die Berücksichtigung regionaler Unterschiede (vgl. § 21a Abs. 1, 3 EnWG). Es ist unklar, warum die Bewertung der Beeinflussbarkeit von Versorgungsunterbrechungen durch den Netzbetreiber bei Naturereignissen künftig anders ausfallen sollte. Die BNetzA liefert keine technischen oder energiewirtschaftlichen Gründe für diese Annahme. Das Ziel der Vereinfachung der behördlichen Prüfung rechtfertigt nicht, die wesentlichen Anforderungen des § 21a Abs. 1, 3 EnWG an die Rechtmäßigkeit regulatorischer Entscheidungen zu vernachlässigen. Da Stromverteilernetzbetreiber je nach Lage des Versorgungsgebiets unterschiedlich stark von Naturereignissen betroffen sind, sollten diese regionalen Unterschiede bei einer restriktiven Handhabung des Unterbrechungsgrundes höhere Gewalt in der Qualitätsregulierung berücksichtigt werden, was zusätzliche Datenerhebungen erfordert. Die von Ihrer Behörde angestrebte Vereinfachung des Verfahrens wäre daher, bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, ohnehin nicht zu erreichen.	Die Umsetzung der Netzzuverlässigkeit
4	6.3. Netzleistungsfähigkeit		In ihrem Eckpunktepapier deutet die BNetzA an, das bestehende Bonus-/Malus-System zur Bewertung der Versorgungsqualität um neue Kriterien zu erweitern. In einem aktuellen Interview stellt der Präsident der Bundesnetzagentur jedoch in Aussicht, dass mögliche neue Komponenten der Qualitätsregulierung ausschließlich zu Boni für Stromnetzbetreiber führen könnten, die die Energiewende überdurchschnittlich vorantreiben. Wir begrüßen die Ausgestaltung als reines Bonussystem ausdrücklich und halten dies auch rechtlich für die einzig zulässige Option. Dies liegt zum einen an den erheblichen Schwierigkeiten, die mit einer präzisen Definition der Energiewendekompetenz aufgrund der komplexen Prozesse und unterschiedlichen Netzstrukturen verbunden sind. Zum anderen ist die Darstellung der Energiewendekompetenz durch aussagekräftige Kennzahlen ebenfalls problematisch. Zudem sind im Eckpunktepapier bisher keine Gesichtspunkte zur Berücksichtigung objektiver struktureller Unterschiede adressiert, was einer späteren Prüfung vorbehalten bleibt. Daher möchten wir folgende Punkte festhalten: Unserer Ansicht nach bietet die aktuelle Ausgangslage keine rechtliche Grundlage, um die Bewertung der Energiewendekompetenz mit einem Bonus-Malus-System zu verknüpfen. Auch in einem reinen Bonussystem muss das Gebot der angemessenen Berücksichtigung objektiver struktureller Unterschiede (vgl. § 21a Abs. 3 S. 2 Nr. 5 EnWG) beachtet werden. Wir regen zudem dringend an, bei der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung freiwillige Mechanismen, wie etwa freiwillige Selbstverpflichtungen, als Lösungsansatz in Betracht zu ziehen, wie bereits in der	Netzleistungsfähigkeit/Kriterien für die Indikatoren zur Beschreibung der Energiewendekompetenz
5	6.3. Netzleistungsfähigkeit		Zur Beurteilung der Energiewendekompetenz stellt das Eckpunktepapier im Abschnitt 6.3.2 drei Kennzahlen in den Mittelpunkt der Diskussion, um eine Quantifizierbarkeit der Energiewendekompetenz zu erreichen. Als Kategorien für die Bildung sachgerechter Kennzahlen benennt das Eckpunktepapier in Abschnitt 6.3.1 die sieben Merkmale „Vollständigkeit“, „Relevanz für die Energie-wende“, „Nichtredundanz“, „Beeinflussbarkeit“, „Umsetzbarkeit, Vergleichbarkeit und Messbarkeit“, „Statistische Belastbarkeit“ und „Keine Fehlanreize“. Wir stellen insoweit fest, dass die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Kennzahlen (S. 17, 18) die von Ihrer Behörde aufgestellten Kriterien teilweise nicht erfüllen. Die Kennzahl K1, welche die Anzahl der jährlichen neuen Anschlüsse in Relation zur Gesamtanzahl der Netzanschlüsse im Verteilernetz stellt, erfüllt das Kriterium der „Beeinflussbarkeit durch den Netzbetreiber“ nicht: So ist die Zahl der Netzanschlüsse vom Netzbetreiber regelmäßig nicht beeinflussbar, da der Netzbetreiber lediglich auf die Nachfrage von Petenten reagiert. In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls beachtet werden, dass bei der Häufung von Netzanschlussbegehren zeitliche Verschiebungen zwischen den Netzbetreibern bestehen. Da die bisher erreichte Anzahl von Anschlüssen als Summand in den Nenner eingeht, würden Netzbetreiber, die bereits viele bewertungsrelevante Anschlüsse geschaffen haben, benachteiligt. Des Weiteren sehen wir für die Kennzahl die Merkmale „Vergleichbarkeit“ und „Relevanz für die Energiewende“ nicht als ausreichend erfüllt an. Beispielsweise wäre ein Netzbetreiber, bei dem eine größere Anzahl an Neubaugebieten oder neuen Gewerbegebieten vorliegt, per se als „energiewendekompetenter“ eingestuft als ein Netzbetreiber, bei dem dies nicht der Fall ist. Dies sagt jedoch wenig darüber aus, inwieweit es einem Netzbetreiber gelingt, den veränderten Ansprüchen der Anschlussnehmer mit Bezug auf eine Elektrifizierung ihres Energiebedarfs gerecht zu werden. Auch für die Kennzahl K2, welche die installierte Leistung der jährlich neuen Anschlüsse in Relation zum Gesamtbetrag im Verteilernetz stellt, sind die Kategorien der „Beeinflussbarkeit“ sowie der „Relevanz für die Energiewende“ nicht ausreichend erfüllt. Die angefragte Anschlussleistung, insbesondere für Erneuerbare-Energien-Anlagen, richtet sich nach technischen Gegebenheiten wie Dimensionierung, Ausrichtung oder Höhe der Anlage, auf welche der Netzbetreiber seine Investitionen anpasst. Des Weiteren widerspricht die Kennzahl dem Kriterium „Keine Fehlanreize“, da sie anfällig für die Bildung von kostenintensiven Überinvestitionen durch zu leistungsstarke Anschlüsse ist. Die Kennzahl K3, welche die Anschlusszeit neuer Anschlüsse in Relation zu deren Anzahl im jeweiligen Verteilernetz stellt, widerspricht dem Kriterium der „Umsetzbarkeit, Vergleichbarkeit und Messbarkeit“. Zunächst bedarf die Ermittlung der Kennzahl einer äußerst spezifischen Definition von Startzeitpunkt, Abschluss sowie nicht vom Stromnetzbetreiber zu vertretenden Unterbrechungszeiten und Verzögerungen außerhalb seines Einflussbereichs. Legt ein Anschlussnehmer beispielsweise abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben vor, verpasst Fristen und Termine, oder erbringt Eigenleistungen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, so darf dies dem Netzbetreiber nicht nachteilig ausgelegt werden. Auch das Vorliegen höherer Gewalt ist in diesem Zusammenhang denkbar. Wir bezweifeln, dass eine derartige Definition relevanter Zeitspannen transparent und rechtssicher umsetzbar ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich möglicherweise ein unverhältnismäßiger Erhebungsaufwand für eine monetarisierte Komponente in der Erlösobergrenze ergäbe. Hinsichtlich dieses Arguments wurde im Experten-austausch vom 29.10.2024 sinngemäß entgegnet, dass die BNetzA davon ausgeht, dass Netzbetreiber im Rahmen ihrer Versorgungsaufgabe ohnehin ein Lagebild über Geschwindigkeit und mögliche Hindernisse in Netzanschlussprozessen erstellen. Es ist aus unserer Sicht zutreffend, dass die große Mehrzahl der Netzbetreiber über ein solches Lagebild verfügt. Dieses Lagebild basiert jedoch häufig nicht auf einer für die Kennzahl geforderten Erhebung aller Netzanschlussvorgänge, sodass die im Wir begrüßen, dass die BNetzA im Experten-austausch angekündigt hat, bei der möglichen Einführung einer monetarisierten Bewertung von Digitalisierung und Smart Grids vorsichtig vorzugehen. Besonders wichtig ist es, Fehlanreize wie ein „viel ist gut“-Prinzip zu vermeiden. Kennzahlen, die nur auf der Anzahl regelbarer Ortsnetztransformatoren (rONTs) basieren, könnten zu kostspieligen Fehlanreizen für die Netzkunden führen. Eine outputorientierte Regulierung sollte anerkennen, dass die effizienteste technische Lösung je nach Netzgebiet stark variieren kann.	Netzanschluss
6	6.3. Netzleistungsfähigkeit		In der Praxis basieren erfolgreiche Digitalisierungsschritte vor allem auf zwei wesentlichen Faktoren: Erstens sind Netzbetreiber gezwungen, ihre operativen Prozesse zu digitalisieren, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Ein im Experten-austausch vorgeschlagenes bonusbasiertes Zielvereinbarungssystem könnte Netzbetreiber unterstützen, vorübergehende Mehrkosten der Prozessumstellung zugunsten der Energiewendekompetenz zu akzeptieren. Zweitens gelingen Digitalisierungsschritte oft dann, wenn eine Standardisierung, etwa durch ein brancheneinheitliches System oder technischen Standard, erfolgt ist. Dies ermöglicht Anbietern von Digitalisierungslösungen, Produkte zu entwickeln, die Netzbetreiber erwerben und implementieren können. Auch hier könnte ein Zielvereinbarungssystem, das den Netzbetreiber für den erhöhten Aufwand der Implementierung und Schulung entschädigt, ein sinnvoller Ansatz für ein qualitätsorientiertes Bonussystem zur Förderung von Energiewendepotenzialen durch automatisierte digitale Prozesse sein. Insgesamt ist festzustellen, dass die Vergleichbarkeit von Kennzahlen, die Funktionalitäten in der Digitalisierung oder Aspekte der Standardisierung beschreiben, aufgrund der Heterogenität der Netzbetreiber sehr komplex sein dürfte.	Digitalisierung und Smart Grids

7	6.3. Netzleistungsfähigkeit	!	(Abregelungen und netzorientierte Steuerung	Wir teilen die Bedenken der BNetzA bezüglich des Kriteriums der „Beeinflussbarkeit“ bei Maßnahmen zur Abregelung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die als mögliche Indikatoren für die Energiewendeorientierung in Betracht gezogen werden.	
8	6.3. Netzleistungsfähigkeit	!	Standardisierung	Aufgrund der unterschiedlichen Versorgungsaufgaben bringt eine Standardisierung und Modularisierung der Prozesse nicht zwangsläufig Vorteile für alle Netzbetreiber. Daher lässt sich aus unserer Sicht kein klarer Zusammenhang zwischen dem Grad der Standardisierung und Modularisierung der Prozesse und einer verbesserten Versorgungsqualität ableiten, um einen Indikator für Bonus- oder Maluszahlungen zu schaffen.	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)